

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 873 - 873

*Zimmermann, Die Rechtswirkungen der Veräußerung  
und Belastung des vermieteten Grundstücks auf das  
Miethverhältniß nach deutschem Rechte*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

in dem die Römer bei Kontrakten eine causa (civilis) erfordern (z. B. in Dig. 2, 14 de pactis l. 7 §§ 2, 4). In diesem Sinne kann auch der Verf. sagen, daß diese causa an die Stelle der römischen Kontrakt-Kategorien und ihrer causae getreten seien. Wenn Dertmann in seiner Besprechung des Hunsinga'schen Buches (Archiv für bürgerliches Recht Bd. 21 S. 121) dagegen einwendet, daß die Römer in gleicher Weise die hinter den abstrakten Verträgen stehende causa berücksichtigt hätten, so liegt darin eine Verwechslung mit der anderen Bedeutung von causa, wonach es den Rechtsgrund der Leistung bezeichnet. Auf demselben Umstande beruht der Vorwurf Dertmanns, daß das Schema des Verf. für die causa donandi keinen Platz habe. Denn nach dessen Terminologie ist die unentgeltliche Leistung ja eben eine solche ohne causa, ohne eigentliche materielle Schuld.

Der Begriff der Schuld hat also in der That eine gewisse Bedeutung für die Erklärung und Zusammenfassung unserer Formvorschriften. Damit ist sein praktischer Werth aber auch erschöpft. Der Verf. erkennt selbst an, daß die Schuld gleichsam eine „amorphe Masse“ und an sich nicht klagbar ist (S. 51), und daß ihr Bestand gleichgültig ist, wenn bereits eine Schuldverbindlichkeit daraus entstanden ist (S. 50). Allerdings kann sich auch das Bestehen einer natürlichen Verbindlichkeit auf eine Schuld gründen, aber ebenso auch auf andere Rücksichten (S. 59). Selbst gesetzliche Schulden können ohne Schuld entstehen (S. 60). Der praktische Werth dieses Schuldbegriffs ist also kein sehr erheblicher. Außerdem ist dem Verf. schwerlich darin beizustimmen, daß eine Verpflichtung auf Leistung gegen Gegenleistung keine eigentliche Schuld enthalte. Hiernach müßte sie dann doch auch eine Form erfordern. Bedenklich ist ferner die Bemerkung, daß keine Bürgschaft, sondern eine Schuldübernahme stets dann vorliege, wenn erhelle, daß die Schuld den Uebernehmer materiell angehe (S. 46 unten). Auch sonst ist manches Einzelne nicht unbedenklich. Die deutsche Sprache handhabt der Verf. vortrefflich (nur schreibt er häufig is statt ist). Die Anordnung und die Darstellung sind dagegen durchweg recht schwerfällig, so daß das Buch im Ganzen schwer lesbar ist. Trotzdem verdient es als eine interessante und gedankenreiche Arbeit Anerkennung.

Marburg.

Professor Leonhard.

**Die Rechtswirkungen der Veräußerung und Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Miethverhältniß nach deutschem Rechte.** Von Dr. Wilhelm Zimmermann, Rechtsanwalt in München. München 1901. J. Schweizers Verlag. (M. 2,80.)

Der Verf. erläutert in klarer Darstellung die Gesetzesbestimmungen und behandelt unter ausgiebiger Benutzung der vorhandenen Literatur die zahlreichen entstandenen Streitfragen. Die in der Praxis denkbaren Schwierigkeiten werden erörtert. Ein interessanter Versuch, Lücken des Gesetzes zu ergänzen, findet sich im § 8. Der Erwerber ist bei Ver-